



Bescheinigung

Herr Klaus M u n d o r f

Karl-Hass-Str. 19, 5216 Niederkassel 3

hat an dem

Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instand- setzungsarbeiten mit Asbestzementprodukten

vom 16. Juni 1993 bis 17. Juni 1993

erfolgreich teilgenommen.

Der Lehrgang ist vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz als Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde nach Nr. 2.6 Anlage 4 der TRGS 519 mit Bescheid vom 26. 11. 1991 anerkannt.

Mayen, den 17. Juni 1993

Vertreter der zuständigen Behörde



Vertreter des Lehrgangsträgers



Finanzamt Siegburg
Steuernummer: 220/5754/0277

53721 Siegburg 11.01.2008
Mühlenstr. 19
Telefon 02241/105-2661

Sicherheitsnummer:

00050287

Finanzamt Siegburg
Postfach 1351, 53703 Siegburg

Freistellungsbescheinigung

Firma
Klaus Mundorf Bedachungs
GmbH
Karl-Hass-Str. 19
53859 Niederkassel

zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des
Einkommensteuergesetzes (ESTG)

**Klaus Mundorf Bedachungs
GmbH
Rechtsform: GmbH
Karl-Hass-Str. 19
53859 Niederkassel**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EstG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 11.01.2008 bis zum 31.12.2010.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.


Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag



Unterschrift -

